

Kleine Anfrage

der Abg. Emil Sänze und Rüdiger Klos AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Ein von der Polizei festgesetzter Aufzug am 1. Mai 2021 in Tuttlingen – Motivation und Hergang

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Fahnen welcher Organisationen oder sonstiger bekannter Symbolik (unter tabellarischer Aufstellung: Art der Fahne, welche Symboliken, möglicherweise stellvertretend für welche politisch-ideologische Ausrichtung, Zahl dieser festgestellten Fahnen, Zahl der Fackeln) wurden bei dem von der Polizei am 1. Mai in Tuttlingen angehaltenen und festgesetzten Aufzug von ca. 40 Personen gezeigt?
2. In welcher Weise (z. B. Tücher, Schals, Kapuzen usw.) waren die beteiligten Personen in der Mehrzahl „vermummt“, vor dem Hintergrund geltender Covid-Verordnungen, die gegebenenfalls in bestimmten öffentlichen Bereichen eine Maskenpflicht vorschreiben?
3. Wurden von den Teilnehmern des Aufzugs Losungen oder Forderungen politischer Art bzw. Forderungen an das Handeln von Behörden in Wort oder Schrift artikuliert, und falls ja, welche, in welcher Form und wie oft?
4. Was ist (nach Möglichkeit unter tabellarischer Aufstellung) der Polizei über den Teilnehmerkreis des Aufzugs bekannt geworden (z. B. Alter, Geschlecht, ortsansässig oder nicht, gemeinsame Motive oder verwandtschaftliche Bindung, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu politisch-gesellschaftlichen Organisationen, möglicherweise einschlägige Vorstrafen, mögliche politische Motive des Aufzugs oder freizeitorientiert/brauchtumsorientiert/Mai-Ausflugs- oder erlebnisorientiert/verbunden mit Alkohol- oder Drogenkonsum)?
5. Falls bei dem Vorgang Passanten bzw. Zuschauer präsent waren (bitte Anzahl nennen), in welcher Weise haben diese Passanten auf das Geschehen (Aufzug mit Fahnen und Fackeln und dessen Festsetzung durch die Polizei) reagiert oder eingewirkt?

6. In wie vielen Fällen kam es im Nachgang der Festsetzung des Aufzugs aufgrund jeweils welcher konkreten, den Beteiligten vorgeworfenen Handlungen (unter tabellarischer Darstellung der Zahl der Ermittlungsverfahren nach Straftatbestände und Nennung, in welcher Handlung dabei die mutmaßliche Straftat bestand) zu Ermittlungsverfahren, z. B. nach §§ 125, 125a Strafgesetzbuch (StGB) (Landfriedensbruch, schwerer Landfriedensbruch), § 27 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 Versammlungsgesetz (VersG) (Vermummung/Mitführen von [Schutz]Bewaffnung), § 113 Absatz 2 Nummer 1 und 3 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), § 10 CoronaV (Owi)?
7. Welche konkreten Gegenstände (unter tabellarischer Aufstellung, z. B. welche Wurfgegenstände, Kopf- oder Körperschutz, Reizgas-Behälter, bei spitzen oder scharfen Gegenständen die Klingenlänge bitte nennen) wurden in welcher Anzahl von wie vielen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern mitgeführt, die die Polizei als nach § 27 VersG (vgl. Frage 6) unzulässige (Schutz)Bewaffnung qualifiziert?
8. Welche Anzahl von Personen aus welchen an der folgenden Auseinandersetzung beteiligten Konfliktparteien (z. B. Teilnehmer des Aufzugs, in welcher Anzahl anwesende Polizeibeamte, möglicherweise Passanten) wurden durch welche von welcher der Konfliktparteien eingesetzten Gewaltmittel in welcher Weise (Art der Verletzung) verletzt, sodass ärztliche Behandlung notwendig wurde – d. h. wer hat wen mit welchen Folgen geschlagen bzw. wer gegen wen Reizgas eingesetzt?
9. In was für einem Eskalationsgeschehen (unter chronologischer Darstellung, was die Teilnehmer des Aufzugs jeweils wann taten und welche Wortwahl sie gegenüber der Polizei gebrauchten, was jeweils die Polizei tat, welche polizeilichen Maßnahmen durchgeführt bzw. durch welche Handlungen diese gestört wurden, was Dritte kommentierten oder taten) kam es, ausgehend von jeweils welchen beteiligten Gruppen und der Polizei aus jeweils welchem Anlass (z. B. verbale Provokationen jeweils welchen Inhalts, Widerstandshandlungen jeweils welcher Art), bei der Festsetzung des Aufzugs zu einerseits Widerstandshandlungen seitens der Teilnehmer und andererseits zum Einsatz körperlicher Zwangsmittel seitens der Polizei, einschließlich (soweit bereits aufgeklärt) der nachfolgenden Beschädigung von Polizeifahrzeugen durch Unbekannte?

16.6.2021

Sänze, Klos AfD

Begründung

Am 2. Mai 2021 meldete das Polizeipräsidium Konstanz: „(...) (Tuttlingen) Aufzug einer Personengruppe durch die Polizei gestoppt (2. Mai 2021) (...)“. Am Abend des 1. Mai 2021 kam es im Stadtgebiet von Tuttlingen zu Auseinandersetzungen zwischen einer Personengruppe und der Polizei. Gegen 20:45 Uhr wurde festgestellt, dass ca. 40 Personen mit Fahnen und Fackeln aus Richtung des Honberg kommend über die Stockacher Straße in die Innenstadt laufen wollten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage und der geltenden Corona-Verordnung sowie versammlungsrechtlicher Aspekte wurde versucht, einen Ansprechpartner festzustellen, um den weiteren Verlauf zu klären. Dies misslang, aus der Gruppe heraus wurden polizeiliche Maßnahmen gestört, die Gruppierung mit größtenteils vermummten Personen griff Polizeibeamte an, es wurden Gegenstände geworfen und auch Reizgas versprüht. Ein Beamter wurde hierbei durch Schläge in das Gesicht verletzt. Der augenscheinlich unorganisierte Aufzug wurde nach Hinzuziehung weiterer Polizeikräfte von den umliegenden Polizeirevieren

im Bereich der Freiburg Straße/Bogenstraße festgesetzt. Nach Durchführung von polizeilichen Maßnahmen wurden den Teilnehmern (...) Platzverweise erteilt. Im Umfeld des Einsatzortes kam es weiterhin zu Übergriffen durch unbekannte Täter an abgestellten Polizeifahrzeugen. Es wurden an insgesamt acht Einsatzfahrzeugen die Kennzeichen abgerissen und entwendet, in einem Fall wurde ein Außenspiegel abgeschlagen. Zur Klärung der Vorfälle werden mögliche Zeugen gebeten, sich beim Polizeirevier Tuttlingen (...) zu melden.“ Die Fragesteller assoziieren Fahnen und Fackeln mit politischen Ansinnen oder (hier möglicherweise) mit Maifeier-Brauchtum. Von Erwachsenen getragene Fahnen haben gewöhnlich eine Aussage oder Anliegen. Zur Motivation des Aufzugs verlautbarte die Polizei nichts. Sie betonte gegenüber der Öffentlichkeit allein strafbare Aspekte eines eskalierenden Geschehens, wobei Ermittlungsverfahren gegen Teilnehmer schon Erkenntnisse über Motive bedingen. Einige strafbare Aspekte wie Widerstandshandlungen ergaben sich aus der Konfrontation mit der Polizei. Ein Bürger gab den Fragestellern eine Darstellung, die der der Polizei wesentlich widerspricht: Teilnehmer seien ohne vorhergehende Gewalthandlungen von der Polizei verprügelt worden. Das Grundrecht aller Deutschen, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis unter freiem Himmel friedlich und ohne Waffen zu versammeln (Artikel 8 Grundgesetz), ist durch Corona-Verordnungen seit etlichen Monaten sehr schwerwiegend beschränkt – umso mehr interessieren Anlass und Hergang von als ungewöhnlich „unmotiviert“ dargestellten Konflikten von Bürgern mit der Polizei.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. Juli 2021 Nr. IM3-0141.5-131/22/3 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Fahnen welcher Organisation oder sonstiger bekannter Symbolik (unter tabellarischer Aufstellung: Art der Fahne, welche Symbolik, möglicherweise stellvertretend für welche politisch-ideologische Ausrichtung, Zahl dieser festgestellten Fahnen, Zahl der Fackeln) wurden bei dem von der Polizei am 1. Mai in Tuttlingen angehaltenen und festgesetzten Aufzug von ca. 40 Personen gezeigt?

Zu 1.:

Bei dem in Rede stehenden Aufzug konnten durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die folgenden Fahnen, in der Anzahl zehn Stück, festgestellt werden:

- Fahne Schwarz-Rot-Gold mit Bundesadler,
- Fahne des Landkreises Tuttlingen,
- Fahne des Landkreises Rottweil,
- Fahne von Ostpreußen.

Aufgrund der geringen Anzahl wurde auf eine tabellarische Darstellung verzichtet. Fahnen, welche für eine besondere politische oder ideologische Ausrichtung stehen, wurden nicht festgestellt.

Die Gesamtzahl der Fackeln wurde nicht erfasst, betrug jedoch mindestens 13.

2. In welcher Weise (z. B. Tücher, Schals, Kapuzen usw.) waren die beteiligten Personen in der Mehrzahl „vermummt“, vor dem Hintergrund geltender Covid-Verordnungen, die gegebenenfalls in bestimmten öffentlichen Bereichen eine Maskenpflicht vorschreiben?

Zu 2.:

Die Teilnehmer trugen ausnahmslos schwarze Oberbekleidung und waren zu meist weiß geschminkt. Teilweise wurden Mund-Nasen-Bedeckungen sowie Kapuzen, Bandanas und Schals getragen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) war auf der gewählten Aufzugsstrecke weder nach den Regelungen der damals gültigen Corona-Verordnung, noch aufgrund entsprechender Auflagen verpflichtend. Sofern eine MNB in der aktuellen Pandemie aus Gründen des Infektionsschutzes getragen wird und die Augen- und Stirn-Partie zur Identifikation des Sammlungsteilnehmenden deutlich erkennbar sind, liegt grundsätzlich keine unzulässige Vermummung im Sinne des Versammlungsgesetzes vor.

3. Wurden von den Teilnehmern des Aufzugs Losungen oder Forderungen politischer Art bzw. Forderungen an das Handeln von Behörden in Wort oder Schrift artikuliert, und falls ja, welche, in welcher Form und wie oft?

Zu 3.:

Aus dem Teilnehmerkreis wurden mehrfach die Worte „Friede, Freiheit, keine Diktatur“ skandiert. Darüber hinaus wurde mit weiteren, wörtlich nicht dokumentierten Losungen, das staatliche Handeln infrage gestellt. Eine Dokumentation der Häufigkeit erfolgte nicht, weshalb hierzu keine Aussage getroffen werden kann.

4. Was ist (nach Möglichkeit unter tabellarischer Aufstellung) der Polizei über den Teilnehmerkreis des Aufzugs bekannt geworden (z. B. Alter, Geschlecht, ortsansässig oder nicht, gemeinsame Motive oder verwandtschaftliche Bindung, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu politisch-gesellschaftlichen Organisationen, möglicherweise einschlägige Vorstrafen, mögliche politische Motive des Aufzugs oder freizeitorientiert/brauchtumsorientiert/Mai-Ausflugs- oder erlebnisorientiert/verbunden mit Alkohol- oder Drogenkonsum)?

Zu 4.:

Lfd. Nr.	Geschlecht	Alter	Staatsangehörigkeit	Ortsansässigkeit	Einschlägige Vorstrafen
1	M	39	deutsch	nein	nein
2	W	55	deutsch	nein	nein
3	W	41	deutsch	nein	nein
4	W	49	deutsch	nein	nein
5	M	42	deutsch	nein	nein
6	W	65	deutsch	nein	nein
7	M	39	deutsch	ja	nein
8	W	17	deutsch	nein	nein
9	W	17	deutsch	nein	nein
10	M	26	deutsch	nein	nein
11	M	38	türkisch/deutsch	ja	nein
12	W	19	deutsch	nein	nein
13	W	55	deutsch	nein	nein
14	W	50	deutsch	nein	nein
15	W	16	deutsch	nein	nein
16	M	42	deutsch/türkisch	ja	nein

Lfd. Nr.	Geschlecht	Alter	Staatsangehörigkeit	Ortsansässigkeit	Einschlägige Vorstrafen
17	M	18	deutsch	nein	nein
18	M	26	deutsch	nein	nein
19	W	41	polnisch	nein	nein
20	M	17	deutsch	ja	nein
21	M	20	deutsch	ja	nein
22	W	37	polnisch	ja	nein
23	W	32	deutsch	ja	nein
24	M	20	deutsch	nein	nein
25	M	34	deutsch	ja	nein
26	W	49	deutsch	nein	nein
27	M	38	deutsch	nein	nein
28	W	44	deutsch	nein	nein
29	M	23	deutsch	ja	nein
30	W	59	deutsch	ja	nein
31	M	59	deutsch	ja	nein
32	W	26	deutsch	ja	nein
33	W	56	deutsch	ja	nein
34	M	25	deutsch	nein	nein
35	W	27	deutsch	nein	nein
36	W	50	deutsch	ja	nein
37	M	40	deutsch	ja	nein
38	W	53	deutsch	nein	nein
39	W	57	deutsch	nein	nein
40	M	57	deutsch	nein	nein
41	W	42	deutsch	nein	nein
42	M	48	deutsch	nein	nein
43	M	41	deutsch	nein	nein
44	M	34	deutsch	nein	nein
45	M	20	deutsch	ja	nein
46	M	21	deutsch	ja	nein

Eine Alkohol- oder Drogenbeeinflussung konnte nicht festgestellt werden.

Aufgrund der Äußerungen der Personen ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen um Kritiker der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie handelte.

Zu gemeinsamen Motiven, verwandtschaftlichen Bindungen sowie einer Zugehörigkeit zu politisch-gesellschaftlichen Organisationen liegen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen keine Erkenntnisse vor.

5. Falls bei dem Vorgang Passanten bzw. Zuschauer präsent waren (bitte Anzahl nennen), in welcher Weise haben diese Passanten auf das Geschehen (Aufzug mit Fahnen und Fackeln und dessen Festsetzung durch die Polizei) reagiert oder eingewirkt?

Zu 5.:

Das Geschehen wurde von nur wenigen Personen wahrgenommen. Eine genaue Anzahl kann nicht beziffert werden.

Zwei Passanten solidarisierten sich im Verlauf mit den Versammlungsteilnehmenden und beleidigten die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

6. In wie vielen Fällen kam es im Nachgang der Festsetzung des Aufzugs aufgrund jeweils welcher konkreten, den Beteiligten vorgeworfenen Handlungen (unter tabellarischer Darstellung der Zahl der Ermittlungsverfahren nach Straftatbestände und Nennung, in welcher Handlung dabei die mutmaßliche Straftat bestand) zu Ermittlungsverfahren, z. B. nach §§ 125, 125a Strafgesetzbuch (StGB) (Landfriedensbruch, schwerer Landfriedensbruch), § 27 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 Versammlungsgesetz (VersG) (Vermummung/Mitführen von (Schutz)Bewaffnung), § 113 Absatz 2 Nummer 1 und 3 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), § 10 CoronaV (Owi)?

Zu 6.:

Bei der Staatsanwaltschaft Rottweil werden derzeit die folgenden Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung geführt. In Bezug auf die vorgeworfenen Handlungen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 9 verwiesen.

Straftatbestand	Anzahl
§ 125 StGB – Landfriedensbruch	46
§ 125a StGB – Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs	13
§§ 113, 114 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	11
§ 242 StGB – Diebstahl	1
§§ 27 (1) S. 1, 27 (2) Nr. 1 VersG	13
§ 27 (2) Nr. 2 VersG	28
Ordnungswidrigkeit	
§ 9 i. V. m. 19 Nr. 4 CoronaVO (in der am 1. Mai 2021 gültigen Fassung)	46

7. Welche konkreten Gegenstände (unter tabellarischer Aufstellung, z. B. welche Wurfgegenstände, Kopf- oder Körperschutz, Reizgas-Behälter, bei spitzen oder scharfen Gegenständen die Klingenlänge bitte nennen) wurden in welcher Anzahl von wie vielen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern mitgeführt, die die Polizei als nach 27 VersG (vgl. Frage 6) unzulässige (Schutz)Bewaffnung qualifiziert?

Zu 7.:

Gegenstand	Anzahl Gegenstand	Anzahl Mitführende
Pyrotechnik	1	1
Quarzhandschuhe	1	1
Fackel	13	13
Fahnen	10	10

Fackeln und Fahnen sind im Rahmen einer Versammlung grundsätzlich als zulässige Hilfsmittel zur Unterstützung der Meinungskundgabe zu qualifizieren. Sofern diese nach ihrer Art jedoch zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet sind und in dieser Absicht mitgeführt werden, kann eine Strafbarkeit nach § 27 Versammlungsgesetz in Betracht kommen.

8. *Welche Anzahl von Personen aus welchen an der folgenden Auseinandersetzung beteiligten Konfliktparteien (z. B. Teilnehmer des Aufzugs, in welcher Anzahl anwesende Polizeibeamte, möglicherweise Passanten) wurden durch welche von welcher der Konfliktparteien eingesetzten Gewaltmittel in welcher Weise (Art der Verletzung) verletzt, sodass ärztliche Behandlung notwendig wurde – d. h. wer hat wen mit welchen Folgen geschlagen bzw. wer gegen wen Reizgas eingesetzt?*

Zu 8.:

Infolge der Verwendung von Reizgas durch einen bislang unbekannten Versammlungsteilnehmenden, begab sich ein weiterer Versammlungsteilnehmer in ärztliche Behandlung des Rettungsdienstes.

Darüber hinaus liegen keine Aussagen der Versammlungsteilnehmenden im Sinne der Fragestellung vor.

Ein Polizeibeamter wurde durch einen Faustschlag in das Gesicht durch einen Versammlungsteilnehmenden leicht verletzt. Eine ärztliche Versorgung war nicht erforderlich.

9. *In was für einem Eskalationsgeschehen (unter chronologischer Darstellung, was die Teilnehmer des Aufzugs jeweils wann taten und welche Wortwahl sie gegenüber der Polizei gebrauchten, was die Polizei jeweils tat, welche polizeilichen Maßnahmen durchgeführt bzw. durch welche Handlungen diese gestört wurden, was Dritte kommentierten oder taten) kam es, ausgehend von jeweils welchen beteiligten Gruppen und der Polizei aus jeweils welchem Anlass (z. B. verbale Provokation jeweils welchen Inhalts, Widerstandshandlungen welcher Art), bei der Festsetzung des Aufzugs zu einerseits Widerstandshandlungen seitens der Teilnehmer und andererseits zum Einsatz körperlicher Zwangsmittel seitens der Polizei, einschließlich (soweit bereits aufgeklärt) der nachfolgenden Beschädigung von Polizeifahrzeugen durch Unbekannte?*

Zu 9.:

Gegen 20:15 Uhr wurde durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine Gruppierung von ca. 20 Personen auf dem Honberg festgestellt. Im weiteren Verlauf wuchs diese Gruppierung auf rund 50 Personen an und bewegte sich vom Honberg in Richtung der Stockacher Straße.

Indes versuchten Vertreter des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Tuttlingen vergeblich, Kontakt mit den Teilnehmenden des Aufzuges aufzunehmen. Ein Leiter oder Verantwortlicher des Aufzuges gab sich nicht zu erkennen.

Unmittelbar nach dem Eintreffen des Aufzuges an der Stockacher Straße wurden die bereits vor Ort befindlichen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte durch die Teilnehmenden des Aufzuges tätlich angegriffen und körperlich angegangen. Ein Polizeibeamter erlitt durch einen bislang unbekannten Täter einen Faustschlag in das Gesicht. Darüber hinaus wurden brennende Fackeln in Richtung der Polizeikräfte geworfen.

Auf Höhe der Bogenstraße/Freiburger Straße wurde der Aufzug letztlich von der Polizei umschlossen. Hierfür musste unmittelbarer Zwang, in Form von einfacher körperlicher Gewalt (Schieben und Drücken), angewandt werden. Nach Bekanntgabe der Auflösung der Versammlung wurden die weiteren polizeilichen Maßnahmen – Identitätsfeststellung und Platzverweis – erläutert. Daraufhin kam es aus der Versammlung heraus zu Beleidigungen zum Nachteil der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Eine Zuordnung der Äußerungen zu bestimmten Versammlungsteilnehmenden war nicht möglich.

Im Verlauf der Geschehnisse wurden darüber hinaus an sechs Dienstfahrzeugen der Polizei die amtlichen Kennzeichen durch bislang unbekannte Täter entwendet.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen